



Kultur- & Begegnungs-  
zentrum Ennetbaden

# Statuten des Vereins Ennetraum

## I. Name und Sitz

Unter dem Namen «Ennetraum, Kultur- und Begegnungszentrum Ennetbaden» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ennetbaden.

## II. Zweck und Ziel

(1) Der Verein bezweckt die Führung eines Kultur- und Begegnungszentrums in Ennetbaden. Der Verein leistet uneigennützig und im Interesse der Allgemeinheit einen Beitrag zum Wohle der Bevölkerung der Gemeinde Ennetbaden und der Region. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

(2) Der Verein hat zum Ziel:

- a) Öffentliche kulturelle Anlässe wie Lesungen, Konzerte, Podiumsdiskussionen und Ausstellungen durchzuführen
- b) Kurse und Vorträge zu Bildung, Gesundheit und Prävention anzubieten
- c) Werkkurse und Bewegungsangebote anzubieten
- d) Integration von verschiedenen Bevölkerungsgruppen wie NeuzuzügerInnen, Asylsuchende und Fremdsprachige zu fördern
- e) Führen eines Cafés als öffentlicher Begegnungsort

(3) Es werden Angebote für alle Generationen geführt.

(4) Die Angebote des Vereins können unabhängig von einer Mitgliedschaft genutzt werden.

## III. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins anerkennen und fördern. Der Beitritt ist jederzeit möglich; für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahrs möglich. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt wurde. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsziele kann der Vorstand den Ausschluss beschliessen.

#### IV. Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der Gemeinde / öffentlichen Hand
- Spenden und Zuwendungen
- Erträge aus Aktivitäten des Vereins
- Unternutzungsbeiträge

#### V. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

##### a) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung an den Vorstand schriftlich zu richten. Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder (schriftlich und unter Angabe des Zweckes) verlangen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Wahlen des Vorstandes, des Präsidiums, der Revisionsstelle; jeweils auf eine Amtszeit von 2 Jahren
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Jahresziele
- Statutenänderung
- Auflösung des Vereins

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Für eine Statutenänderung ist die Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **b) Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Strategische Führung des Vereins Ennetraum
- Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde
- Anstellung der Betriebsleitung und Ausarbeitung deren Pflichtenhefts
- Erlass von Reglementen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- Überwachung und Verwaltung des Vereinsvermögens

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Auslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **c) Die Revisionsstelle**

Die RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **VI. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede weitere Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VII. Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt.

## **VIII. Inkraftsetzung der Statuten**

Die revidierten Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2020 in Kraft und ersetzen alle früheren Versionen.

29.10.2020

Anita Anabitarte  
(Präsidentin)

Bernhard Prechter  
(Protokollführer)